

Assistenzleistungen

Dr. Roman Nitsch, Bundesfachtagung 2018

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde der Anspruch von behinderten Menschen auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sozialgesetzbuch (SGB IX) neu gefasst. Viele Leistungen zur „Sozialen Teilhabe“, wie sie in § 76 SGB IX aufgezählt werden, zielen auf bestimmte Formen der Behinderung ab: z.B. „Leistungen zur Förderung der Verständigung“ auf seh- oder hörbehinderte Menschen, „Leistungen für Wohnraum“ oder „Leistungen für Mobilität“ auf gehbeeinträchtigte körperbehinderte Menschen, „Heilpädagogische Leistungen“ auf schwerst- bzw. schwerstmehrfach-behinderte Kinder. Für Beeinträchtigungen, mit denen wir es bei SeHT überwiegend zu tun haben, kommen vor allem die Assistenzleistungen in Betracht, die mit dem § 78 SGB IX zusätzlich in den Leistungskatalog aufgenommen wurden. Sie sollen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags verhelfen und umfassen insbesondere Leistungen für

- die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
- die Gestaltung sozialer Beziehungen,
- die persönliche Lebensplanung,
- die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten,
- die Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen,
- die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Wie kommt man in den Genuss von Assistenzleistungen? Dafür braucht es einen „Leistungsträger“, also eine Stelle, die für die Kosten aufkommt, und einen „Leistungserbringer“, also jemanden, der die Assistenz praktisch leistet. Zunächst muss für die Kostenübernahme ein Antrag bei einem Rehabilitationsträger gestellt werden. Für Erwachsene geschieht dies am besten beim örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. In Nordrhein-Westfalen sind das die Landschaftsverbände, in Rheinland-Pfalz ist es das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, in Baden-Württemberg sind es die Städte und Landkreise. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind in allen genannten Bundesländern die Städte und Landkreise Träger der Eingliederungshilfe. Für Kinder und Jugendliche ist dabei zu beachten, dass im Falle einer „seelischen Behinderung“ (also z.B. bei stark ausgeprägtem ADHS oder einer autistischen Störung) der Jugendhilfeträger (Jugendamt) zuständig ist. Die Feststellung des Grads der Schwerbehinderung (Schwerbehindertenausweis) ist übrigens nicht Voraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen. Eingliederungshilfeleistungen können auch gewährt werden, um einer andernfalls drohenden Behinderung vorzubeugen.

Wenn beim Eingliederungshilfeträger ein Antrag gestellt wird, ist es dessen Aufgabe, festzustellen, welche Leistungen notwendig sind und finanziert werden müssen. Er hat dabei den betroffenen Menschen zu beraten und dessen Wünsche zu berücksichtigen. Die Ermittlung des Bedarfs muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)“ orientiert. Dazu gehört normalerweise auch das Einholen einer medizinischen Stellungnahme. Die Verfahrensschritte im „Gesamtplanverfahren“ (§ 117 SGB IX) bis zur Bewilligung sind:

- die Dokumentation der Wünsche des/der Betroffenen zu Ziel und Art der Leistungen,
- die Ermittlung des individuellen Bedarfs,
- die Durchführung einer Gesamtplankonferenz.

Bei allen Verfahrensschritten sind die Betroffenen zu beteiligen; sie können eine Person ihres Vertrauens mitbringen. Am Ende des Verfahrens steht ein Bescheid, in dem die bewilligten Leistungen festgehalten sind. Der förmliche Bescheid ist auch deshalb wichtig, weil dagegen Widerspruch eingelegt oder sogar geklagt werden kann, wenn die gewünschten Leistungen nicht gewährt werden.

Wer erbringt die Leistungen? Die Leistungen können von örtlichen Anbietern der Eingliederungshilfe erbracht werden, mit denen der Leistungsträger eine Vereinbarung geschlossen hat. Dies sind meist gemeinnützige freie Träger wie Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonie, Rotes Kreuz oder Vereine, die

dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossen sind (z.B. Lebenshilfe). Es können im Einzelfall aber auch privat-gewerbliche Anbieter sein. Hierzu kann der Leistungsträger beraten. Beraten kann auch eine „EUTB“ (Ergänzende unabhängige Teilhabe-Beratung), Beratungsstellen, die in allen Stadt- und Landkreisen neu eingerichtet wurden.

Wer übernimmt die Kosten? Die Kosten der Assistenzleistungen übernimmt zunächst der Träger der Eingliederungshilfe. Der Leistungsempfänger (bei Minderjährigen die Eltern) muss aber aus seinem Einkommen oder Vermögen einen Beitrag erbringen, sofern solches da ist und bestimmte Grenzen überschritten werden. In § 138 SGB IX werden eine ganze Reihe von Leistungen aufgezählt, für die kein Eigenbeitrag zu erbringen ist; die Assistenzleistungen sind in dieser Aufzählung nicht dabei. Die Freibeträge vor allem beim Einkommen sind aber hoch, so dass in den meisten Fällen eine vollständige Kostenübernahme durch den Eingliederungshilfeträger erfolgen dürfte. Die genaue Berechnung ist allerdings kompliziert.

Wie können Assistenzleistungen konkret aussehen? Unterschieden wird in § 78 SGB IX zwischen erstens der „vollständigen und teilweisen Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung“ und zweitens der „Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung“. Da die Betroffenen, die bei SeHT organisiert sind, in der Regel nicht schwer körperbehindert und pflegebedürftig sind, geht es um die zweite Art von Leistungen, also um Anleitung und Befähigung. Diese Art der Leistungen soll von Fachkräften (also z.B. Sozialpädagogen/innen oder Heilerziehungspfleger/innen) erbracht werden; so sieht es das Gesetz vor. Eine nicht notwendige direkte Hilfeleistung würde die Selbständigkeit untergraben, die ja gerade gefördert werden soll. Zum Beispiel: Im Bereich der Körperpflege ist es nicht erforderlich, dass der betroffene Mensch von der Assistenzkraft geduscht und gewaschen wird, sondern es ist vielleicht notwendig, dass er dazu angeleitet, daran erinnert, allenfalls noch dabei unterstützt wird. Das gleiche gilt für die Gesundheitsförderung: Die Assistenzkraft soll den betroffenen Menschen im Hinblick auf ein gesundes Essverhalten beraten, eventuell mit ihm Einkaufslisten erstellen, Rezepte sichten und ein Kochtraining durchführen. Sie kann ihn zum Umgang mit Suchtmitteln beraten oder zum Umgang mit Verhütungsmitteln. Sie kann ihn bei der Vereinbarung und Wahrnehmung von Arztterminen unterstützen.

Körperpflege und Gesundheitsförderung sind nur zwei Beispiele aus dem Bereich der Selbstversorgung und des häuslichen Lebens, in denen Assistenzleistungen erforderlich sein können. Die ICF, anhand der die Bedarfsfeststellung erfolgen soll, beschreibt sehr detailliert weitere mögliche Hilfebedarfe dieses Bereichs. Genauso werden mögliche Hilfeansätze in den Bereichen Lernen und Wissensanwendung, Kommunikation, Mobilität, Gestaltung sozialer Beziehungen, Bildung, Arbeit, Finanzen, Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben sowie Freizeitgestaltung beschrieben. Die notwendige Hilfe kann und soll ganz individuell geplant und gestaltet werden. Normalerweise werden im Leistungsbescheid die vereinbarten Hilfen und die angestrebten Ziele benannt und damit verbunden ein bestimmtes Zeitkontingent, das einer Assistenzkraft zur Verfügung steht. Nach § 116 SGB IX können Assistenzleistungen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden; d.h. es können mehrere Betroffene in Gruppen z.B. zu einem gemeinsamen Training oder einer gemeinsamen Freizeitgestaltung zusammengefasst werden.

Persönliches Budget

Leistungen der Eingliederungshilfe können in der Form eines Persönlichen Budgets zur Verfügung gestellt werden. Das war schon bisher möglich, bevor das SGB IX durch das BTHG reformiert wurde. Neu ist, dass es ein Recht auf das Persönliche Budget gibt, wenn der leistungsberechtigte Mensch das verlangt. Persönliches Budget bedeutet, dass alle Leistungen, für die ein Bedarf festgestellt wurde, in einen Geldbetrag umgerechnet werden, der dem hilfebedürftigen, leistungsberechtigten Menschen zur Verfügung gestellt wird. Damit kann und muss er sich dann selbst die Leistungen, also z.B. die benötigten Assistenzleistungen, einkaufen und die Assistenzkraft bezahlen. § 29 (2) SGB IX bestimmt dazu: „Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an den Leistungsempfänger gilt der Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger insoweit als erfüllt.“

Wie funktioniert das Persönliche Budget? Vor dem Bescheid wird eine Zielvereinbarung zwischen

dem Leistungsempfänger und dem Leistungsträger geschlossen. Darin sind die Teilhabziele festgelegt, für die das Persönliche Budget eingesetzt werden soll. Über diese Zielvereinbarung erfolgt ein förmlicher Bescheid. Der Leistungsempfänger, also der Nutzer des Persönlichen Budgets, schließt mit dem Leistungsanbieter einen privatrechtlichen Vertrag und bezahlt die Leistungen direkt an ihn. Das folgende Schaubild verdeutlicht den Unterschied zwischen der Gewährung von Sachleistungen und dem Persönlichen Budget.



Welche Vorteile bringt das Persönliche Budget? Es soll behinderten Menschen ein möglichst selbstbestimmtes Leben in eigener Verantwortung ermöglichen. Sie sollen gegenüber den Leistungserbringern weniger als Hilfeempfänger, sondern mehr als Kunde und Arbeitgeber auftreten können. Das Persönliche Budget bietet außerdem flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten gegenüber der Gewährung von Sachleistungen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn frei verfügbare Pauschalen miteinberechnet werden. Die Hilfe lässt sich individueller gestalten.

Welche Risiken sind mit dem Persönlichen Budget verbunden? Der Träger der Eingliederungshilfe hat seine Aufgabe mit der Auszahlung zunächst erfüllt. Jetzt muss der Leistungsempfänger selbst sehen, wie er sich die notwendige Hilfe organisiert. Es ist nicht immer garantiert, dass das Budget ausreicht, um sich die notwendigen Hilfen einzukaufen; dann muss neu beantragt und verhandelt werden. Das Persönliche Budget kann mit erheblichem Aufwand verbunden sein. Der Leistungsempfänger wird eventuell Arbeitgeber für eine Betreuungsperson, mit allen damit verbundenen Pflichten.

Die Verwendung des Persönlichen Budgets muss gegenüber dem Kostenträger nachgewiesen werden, denn das Geld darf nur für den Zweck eingesetzt werden, für den es bewilligt wurde. Dabei kann helfen, ein eigenes Konto für dieses Geld einzurichten. Ansonsten sind Belege zu sammeln, eventuell verbunden mit einer einfachen Form von Buchführung. Wer schlecht haushalten kann, braucht hier unbedingt Hilfe oder sollte auf das Gutscheilverfahren umsteigen.